RECHTSMITTEL/BESCHWERDEN UND ANDERE KONTROLLMÖGLICHKEITEN

Geschäftsgang

> Jeder, der von einer gerichtlichen Entscheidung betroffen ist (Beschwer) kann sich grundsätzlich gegen diese Entscheidung wenden, mit dem Ziel, die Aufhebung oder Abänderung dieser Entscheidung zu erreichen, solange die Entscheidung noch nicht rechtskräftig ist.

RECHTSMITTEL UND RECHTSBEHELFE

- Der Unterschied zwischen Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen liegt in deren Wirkung.
- Rechtsmittel verhindern den Eintritt der formellen Rechtskraft und unterliegen der Entscheidung der höheren Instanz.
- ▶ Bei Rechtsbehelfen entscheidet keine höhere Instanz
- ▶ Bsp. Einspruch, Widerspruch

UNTERSCHIED ZWISCHEN RECHTSMITTEL UND RECHTSBEHELFEN

- Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist die Belehrung darüber, ob und wie eine behördliche oder gerichtliche Entscheidung durch einen Rechtsbehelf angegriffen werden kann.
- Im Verwaltungsrecht ergibt sich diese Pflicht aus § 58 Abs.1 der Verwaltungsgerichtsordnung. Danach beginnt die Frist für ein Rechtsmittel oder einem Rechtsbehelf erst dann zu laufen, wenn der Beteiligte schriftlich oder elektronisch belehrt worden ist.
- Gleiches gilt nach § 35 a StPO, nach § 9 Abs. 5 ArbGG und nach § 39 FamFG im Familienrecht.

RECHTBEHELFSBELEHRUNG

- Gem.§ 511 Abs. 1 ZPO findet die Berufung gegen die im ersten Rechtszug erlassenen Endurteile statt- also gegen Urteile des Amtsgericht oder Landgerichts
- Die Berufungsfrist beträgt einen Monat, sie ist eine Notfrist § 224 Abs. 1 S. 2 ZPO und beginnt mit der Zustellung des Urteils
- Die Berufung ist durch Einreichung einer Berufungsschrift beim Berufungsgericht nach §§ 519 und 130 ZPO einzulegen.

BERUFUNG §§ 511 FF ZPO

- Die Revision ist statthaftgegen die Endurteile der Berufungsinstanz
- Im Gegensatz zur Berufung handelt es sich bei der Revision um keine neue Tatsacheninstanz, denn es wird grundsätzlich nur die rechtliche Seite des Urteils nachgeprüft
- Die Revision ist binnen einer Notfrist von 1 Monat einzulegen.

 Auch diese Frist beginnt mit der wirksamen Zustellung des Urteils

REVISION § § 542 FF ZPO

- Dienstaufsicht:
- ▶ § 22 Abs. 3 GVG
- Die allgemeine Dienstaufsicht kann von der Landesjustizverwaltung dem Präsidenten des übergeordneten Landgerichts übertragen werden. Geschieht dies nicht, so ist, wenn das AG mit mehreren Richtern besetzt ist, einem von ihnen von der Landesjustizverwaltung die allgemeine Dienstaufsicht zu übertragen.

ANDERE MÖGLICHKEITEN SICH GEGEN ENTSCHEIDUNGEN UND VERHALTEN ZU WEHREN: DIENSTAUFSICHT/DIENSTAUFSICHTSBESCHWERDEN

- Richter: Kontrolle ob Gesetz eingehalten wird
- Rechtspfleger: Kontrolle ob Gesetz eingehalten wird
- Abteilungen: Kontrolle der gesamten Arbeitsvorgänge (keine Entscheidungsgewalt)

UNTERSCHIED DER DIENSTAUFSICHT

- Werden durch rechtssuchende Bürger*innen oder Rechtsanwält*innen eingelegt
- > Gründe:
- Zeitliche Verzögerung der Bearbeitung
- Unangemessenes Verhalten gegenüber Parteien
- > Verfahrensfehler

DIENSTAUFSICHTSBESCHWERDEN

- Werden von der Verwaltung bearbeitet
- > Stellungnahme des jeweiligen Mitarbeiters wird eingeholt
- Einreichender erhält Stellungnahme der Behördenleitung
- Wichtig! Erscheinen nicht in der Personalakte

DIENSTAUFSICHTSBESCHWERDEN

- Wenn Beweismittel beschädigt worden sind
- Wenn eingereichte Akten beschädigt worden sind
- Wenn Akten falsch versandt worden sind und Portokosten entstehen
- Wenn Abladungen nicht rechtzeitig zugegangen sind und Reisekosten entstanden sind
- ▶ Bei zu langer U-Haft

SCHADENSERSATZANSPRÜCHE

- ▶ Bei Befangenheit kann ein Ablehnungsersuchen gestellt werden
- Ablehnungsgesuch kann bei der Gst zu Protokoll gegeben werden
- Ablehnungsgesuch ist glaubhaft zu machen
- Der abgelehnte Richter hat sich über den Ablehnungsgrund dienstlich zu äußern
- Wenn Verhandlung bereits läuft, ist glaubhaft zu machen, dass der Ablehnungsgrund erst später entstanden ist bzw. bekannt wurde.

ABLEHNUNG VON RICHTERN § 42 FF ZPO

- ➤ Ablehnung wird durch Gericht entschieden
- ▶ Die Entscheidung ergeht durch Beschluss
- > -> Befangenheit begründet: kein Rechtsmittel
- > -> Befangenheit unbegründet: sofortige Beschwerde

ABLEHNUNG VON RICHTERN

- > = Ausschluss Kraft Gesetzes
- Richter/in ist selbst Partei
- Partei ist Ehegatte
- Partei ist Person der Verwandtschaft in gerader Linie bis zum 3.
 Grad

SELBSTABLEHNUNG EINES RICHTERS

- > Ziele
- Ordnungsgemäße und einheitliche Behandlung von Geschäften
- ▶ Haushaltsgrundsätze sind einzuhalten
- Leistungsfähigkeit und Arbeitsqualität wird überprüft
- ▶ Bürgerfreundliche und Bürgernähe wird bewertet

GESCHÄFTSPRÜFUNGEN

- Geschäftsleitung
- Unterteilung
- Äußere Ordnung: Übersichtlichkeit Regale, räumliche Ausstattung, Dienstsiegel, Eingangsmappe, Arbeitsreste, Kalender-und Registerführung
- > Aktenführung allgemein: Kosten, Einzelprüfung

ZUSTÄNDIGKEIT